OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153775/3/JS – 153776/2

Datum:
Linz, 7. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde 1. der G K und 2. des G K, beide x, vom 23.1.2022 gegen den Bescheid des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 27.12.2022, GZ: 0012162/2020 BBV N, BBV/N200014, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 7.3.2023, GZ: 0013930/2023 MDion RM, betreffend einen baupolizeilichen Auftrag

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die Beschwerdevorentscheidung vom 7.3.2023 dahingehend abgeändert, dass der angefochtene Bescheid des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 27.12.2022 ersatzlos aufgehoben wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Mit Spruchpunkt I. des Bescheides des Magistrates der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 9.7.2020 wurde das Bauvorhaben der Beschwerdeführer als Bauwerber „Errichtung eines Zubaus an der Südseite des Objektes“ betreffend ihr bestehendes Wohnhaus (mit zwei Wohneinheiten) auf dem Baugrundstück Nr. x1, Grundbuch x U, nach Durchführung einer Bauverhandlung gemäß § 24 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) bewilligt. Im Rahmen der Bescheidauflagen wurden die Beschwerdeführer u. a. zur Vorlage von statischen Berechnungen sämtlicher tragender Bauteile durch den Bauführer oder einer anderen gesetzlich dazu befugten Person (Auflagenpunkt 4.) und eines Schlussberichtes über die Einhaltung der im geotechnischen Gutachten der OÖ. Bodenprüfstelle GmbH vom 17.4.2020 vorgegebenen baulichen Erfordernisse durch eine sachverständige Person (Auflagenpunkt 7.) verpflichtet. Weiters wurde den Beschwerdeführern als Bauherrn mit Auflagenpunkt 16. des Baubewilligungsbescheides aufgetragen, der schriftlichen Baufertigstellungs-anzeige folgende Unterlagen anzuschließen:

- Bestätigung des Bauführers oder der besonders sachverständigen Person über die bewilligungsgemäße und fachtechnische, insbesondere barrierefrei und dem Energieausweis entsprechende, Ausführung des Bauvorhabens;
- Schlussbericht der beigezogenen und namhaft gemachten besonders sachverständigen Person zur statischen Überwachung der Ausführung des Bauvorhabens mit Bestätigung der erforderlichen Standsicherheit und Festigkeit des Bauwerkes;

1.2. Mit dem am 5.11.2020 bei der belangten Behörde eingelangten Formblatt erstatte die von den Beschwerdeführern als Bauherrn beigezogene Bauführerin (K B GmbH) die Baubeginnsanzeige nach § 40 Abs. 4 Oö. BauO 1994 betreffend das Bauvorhaben.

1.3. Mit dem am 12.10.2022 bei der belangten Behörde eingelangten vollständig ausgefüllten und unterfertigten Formblatt erstatten die Beschwerdeführer als Bauherrn die Anzeige der Baufertigstellung nach § 42 Oö. BauO 1994 betreffend das Bauvorhaben (mit Ausnahme des Carports). Der Baufertigstellungsanzeige lagen ein Befund der Bauführerin über die bewilligungsgemäße und fachtechnische Errichtung des Bauvorhabens und ein Prüf- und Schlussbericht der Ing. G H P Ges.m.b.H. über die Gewährleistung der Standsicherheit des Bauvorhabens bei.

1.4. Im Rahmen der bautechnischen Überprüfung der angezeigten Baufertigstellung vom 21.11.2022 stellte die Amtssachverständige eine teilweise Nichterfüllung der Auflagen, zahlreiche Planabweichungen und gravierende bautechnische Mängel im Bereich des Brandschutzes und der nicht vorhandenen Absturzsicherung im Bereich des Stiegenhauses fest.

1.5. Mit Schreiben vom 30.11.2022 informierte die belangte Behörde die Beschwerdeführer über die beabsichtigte Untersagung der Benützung der baulichen Anlage unter Bezugnahme auf die festgestellten Planabweichungen und Baumängel.
1.6. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 27.12.2022 untersagte die belangte Behörde den Beschwerdeführern in der Folge die „Benützung des gesamten Wohnhauses (Zubau und Bestand)“ gemäß § 44 Abs. 2 Z 3 und 4 Oö. BauO 1994.
1.7. In der dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 23.1.2022 monierten die Beschwerdeführer (zusammengefasst) neben der Verfristung des Untersagungsbescheides, dass sämtliche Planabweichungen bewilligungs- bzw. anzeigefrei seien und keine bautechnischen Mängel vorliegen würden.
1.8. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 7.3.2023 wies die belangte Behörde die Beschwerde als unbegründet ab. Die belangte Behörde begründete ihren Bescheid (soweit entscheidungswesentlich zusammengefasst) damit, dass die Fertigstellung des Bauvorhabens nach § 42 Oö. BauO 1994 anzuzeigen gewesen wäre, sodass § 43 Abs. 2 Oö. BauO 1994 außer Betracht zu bleiben hatte und lediglich die laut Baubewilligungsbescheid der Fertigstellungsanzeige anzuschließenden Unterlagen vorzulegen gewesen wären. Von einer – fristauslösenden – vollständigen und ordnungsgemäß belegten „Bauanzeige“ [wohl gemeint: Baufertigstellungsanzeige] könne dann gesprochen werden, wenn die im Baubewilligungsbescheid vorgeschriebenen Unterlagen vorgelegt wurden. Da die geforderten Unterlagen noch nicht mängelfrei vorgelegt worden seien, habe die achtwöchige Frist für die Erlassung eines die Benützung untersagenden Bescheides noch nicht zu laufen begonnen. Folglich sei der Untersagungsbescheid fristgerecht erlassen worden. Ein nach Ablauf der Untersagungsfrist über die Fertigstellungsanzeige ergangener Bescheid wäre inhaltlich rechtswidrig.
1.9. Mit Schreiben vom 12.3.2023 beantragten die Beschwerdeführer die Vorlage der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

2. Beweiswürdigung:
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde. Die Durchführung einer Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrens-gesetz (VwGVG) entfallen, da schon aufgrund des Verfahrensaktes feststeht, dass der angefochtene Bescheid ersatzlos aufzuheben ist.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
3.1. Nach Art. 132 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Nach den

Bestimmungen der §§ 27 und 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen und die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

3.2. Die Bestimmungen der Oö. BauO 1994 (LGBl. Nr. 66/1994 in der anzuwendenden Fassung LGBl. Nr. 62/2021; vgl. dazu Art. 11 des Oö. Digitalisierungsgesetz 2023, LGBl. Nr. 111/2022, wonach die am 1.1.2023 anhängigen Verfahren nach den bisher geltenden Vorschriften weiter zu führen sind) lauten auszugsweise:

„[...]

§ 24

Bewilligungspflichtige Bauvorhaben

(1) Folgende Bauvorhaben bedürfen einer Bewilligung der Baubehörde (Baubewilligung), soweit die §§ 24a, 25 und 26 nichts anderes bestimmen:

1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden;

[...]

§ 40

Bauführer, Beiziehung besonderer sachverständiger Personen

(1) Der Bauwerber (Bauherr) hat sich zur Ausführung von Bauvorhaben, die

1. gemäß § 24 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 bewilligungspflichtig sind und nicht durch Verordnung der Landesregierung von der Bewilligungspflicht ausgenommen wurden,

[...]

einer gesetzlich dazu befugten Person zu bedienen (Bauführer) und diese Person vor Beginn der Bauausführung der Baubehörde anzuzeigen. Ein Wechsel in der Person des Bauführers ist vom Bauherrn unverzüglich der Baubehörde anzuzeigen.

[...]

(4) Der Bauführer hat außer den allenfalls im Bewilligungsbescheid gesondert vorgeschriebenen Anzeigen der Baubehörde vor Beginn der Bauausführung den Zeitpunkt des Baubeginns anzuzeigen.

[...]

§ 42

Baufertigstellung von Wohngebäuden mit höchstens drei Wohnungen und Nebengebäuden

Beim Neu-, Zu- oder Umbau von Wohngebäuden – auch in verdichteter Flachbauweise – mit höchstens drei Wohnungen und Nebengebäuden ist die Fertigstellung des Bauvorhabens (§ 38 Abs. 2 und 4) vom Bauherrn der Baubehörde schriftlich anzuzeigen. Die Baufertigstellungsanzeige kann sich auch auf selbständig benützbare Gebäudeteile beschränken. Unabhängig von der Verantwortlichkeit und Haftung des Bauführers und allfälliger besonderer sachverständiger Personen (§ 40 Abs. 3 und 6) übernimmt der Bauherr mit der Baufertigstellungsanzeige der Baubehörde gegenüber die Verantwortung für die bewilligungsmäßige und fachtechnische Ausführung des Bauvorhabens einschließlich der Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen.

§ 43

Baufertigstellung sonstiger baulicher Anlagen

(1) Für die Fertigstellung des Neu-, Zu- oder Umbaus von Gebäuden, die keine Wohngebäude – auch in verdichteter Flachbauweise – mit höchstens drei Wohnungen oder Nebengebäude sind, gilt § 42 sinngemäß.

(2) Der Baufertigstellungsanzeige nach Abs. 1 sind anzuschließen:

1. eine vom jeweiligen Bauführer oder von der jeweiligen besonderen sachverständigen Person ausgestellte Bestätigung (Befund) über die bewilligungsgemäße und fachtechnische, gegebenenfalls insbesondere auch die barrierefreie und die dem Energieausweis (§ 36 Oö. Bautechnikgesetz 2013) entsprechende Ausführung des Bauvorhabens oder jener Teile (Bauabschnitte), für die der Befundaussteller als Bauführer bestellt oder als besondere sachverständige Person beigezogen war;
2. soweit eine derartige Anlage beim betreffenden Gebäude vorhanden oder von der Baumaßnahme betroffen ist: je eine Bestätigung (Befund) über den Zustand von Rauchfängen, von Heizungs-, Warmwasser-, Gas- und Blitzschutzanlagen, von elektrischen Anlagen sowie über die Dichtheit von Senkgruben, Ölwannen und dgl.
(3) Bei bewilligungspflichtigen Bauvorhaben, die weder unter Abs. 1 und 2 noch unter § 42 fallen, kann die Baubehörde im Bewilligungsbescheid vorschreiben, daß die Fertigstellung des Bauvorhabens entweder nach Abs. 1 und 2 oder nach § 42 anzuzeigen ist.
§ 44
Benützungsrecht und Untersagung der Benützung baulicher Anlagen
(1) Bauliche Anlagen, deren Fertigstellung nach § 42 oder § 43 anzuzeigen ist, dürfen nach Ablauf von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und, im Fall des § 43, ordnungsgemäß belegten Baufertigstellungsanzeige benützt werden, wenn die Baubehörde
1. dem Bauherrn nicht schon vorher schriftlich mitteilt, daß eine Untersagung der Benützung nicht beabsichtigt ist, oder
2. binnen der achtwöchigen Frist die Benützung der baulichen Anlagen nicht nach Abs. 2 Z 2, 3 oder 4 untersagt.
Die Untersagungsfrist ist gewahrt, wenn die Baubehörde den Bescheid am letzten Tag der achtwöchigen Frist nachweisbar abfertigt, z. B. der Post zur Zustellung übergibt.
(2) Die Benützung baulicher Anlagen, deren Fertigstellung nach § 42 oder § 43 anzuzeigen ist, ist zu untersagen, wenn
1. die bauliche Anlage ohne Baufertigstellungsanzeige benützt wird, oder
2. der Baufertigstellungsanzeige nach § 43 keine oder nur mangelhafte oder unzureichende Unterlagen angeschlossen sind und die Unterlagen nicht binnen einer von der Baubehörde angemessen festzusetzenden Frist ordnungsgemäß nachgereicht oder ergänzt werden, oder
3. Planabweichungen festgestellt werden, die gemäß § 39 Abs. 2 bis 4 baubehördlich bewilligungs- oder anzeigepflichtig sind, oder
4. Mängel festgestellt werden, die eine ordnungsgemäße Benützung verhindern.
(3) Die §§ 49 und 50 gelten unabhängig vom Ablauf der im Abs. 1 festgelegten Untersagungsfrist.
[...]“

3.3. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass „Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht nur jene Angelegenheit ist, die den Inhalt des (bescheidmäßigen) Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat. Der äußerste Rahmen für die Prüfbefugnis des Verwaltungsgerichtes ist die „Sache“ des bekämpften Bescheides (vgl. VwGH 19.4.2023, Ra 2023/14/0051). Im Beschwerdeverfahren ist daher vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ausschließlich zu prüfen, ob die belangte Behörde den Beschwerdeführern als Bauherrn zu Recht im Sinn der Bestimmung des § 44 Abs. 2 Oö. BauO 1994 die „Benützung des gesamten Wohnhauses (Zubau und Bestand)“ untersagte (vgl. dazu VwGH 24.3.1998, 97/05/0258, wonach es

sich bei § 44 Oö. BauO 1994 und § 49 Oö. BauO 1994 um verschiedene Verfahrensarten unterschiedlicher Zielsetzungen handelt; vgl. dazu etwa auch die spezifischen Verwaltungsstrafttatbestände nach § 57 Abs. 1 Z 9 und 9a Oö. BauO 1994 im Zusammenhang mit der Baufertigstellungsanzeige).

3.4. Im Besonderen war dabei im Hinblick auf das Beschwerdevorbringen vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu prüfen, ob der angefochtene Bescheid der belangten Behörde fristgerecht im Sinn des § 44 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994 erging, zumal die Benützungsaufnahme jedenfalls nach Ablauf der achtwöchigen Untersagungsfrist ex lege zulässig wird (vgl. *Pabel*, Oö. Baurecht [2019], § 44 Rz 8).

3.5. Zur Historie des ex lege Benützungsrechtes nach § 44 Oö. BauO 1994:

3.5.1. Nach § 57 Abs. 2 und 7 O. ö. Bauordnung 1976 hatte der Bauherr bei Neu- , Zu- und Umbauten von Gebäuden (uneingeschränkt) um die Erteilung einer Benützungsbewilligung bei der Baubehörde anzusuchen und es durfte das Gebäude vor der rechtskräftigen Erteilung der Benützungsbewilligung nicht benützt werden.

3.5.2. § 42 Abs. 2 Oö. BauO 1994 in der Fassung LGBl. Nr. 66/1994 sah hingegen bereits den Entfall der Benützungsbewilligung für „Kleinhausbauten und Nebengebäude“ (seit der Oö. Bauordnungs-Novelle 2013, LGBl. Nr. 34/2013: „Wohngebäude mit höchstens drei Wohnungen und Nebengebäude“) vor. Anstelle der behördlichen Kollaudierung sollte nach dem Willen des Oö. Landesgesetzgebers eine Anzeige an die Baubehörde treten, jedoch war der Anzeige noch ein Befund des Bauführers über die ordnungsgemäße Ausführung beizugeben. Sofern die Baubehörde die Benützung nicht binnen acht Wochen ab Einbringung der vollständigen Anzeige ausdrücklich untersagte, durfte ein derartiger Bau bereits benützt werden (vgl. dazu den Ausschussbericht, Beilage 434/1994 zum kurzschriftlichen Bericht des o. ö. Landtags, XXIV. GP, Seiten 3 und 20).

3.5.3. Mit der Oö. Bauordnungs-Novelle 1998 (LGBl. Nr. 70/1998) gestaltete der Oö. Landesgesetzgeber zur Vereinfachung und Beschleunigung des Bauverfahrens die §§ 42 bis 44 über die Benützung nach Baufertigstellung (und über die allfällige Untersagung der Benützung) grundlegend um und lässt seither die „befundlose“ Baufertigstellungsanzeige des Bauherrn bei (nunmehr) „Wohngebäude mit höchstens drei Wohnungen und Nebengebäude“ allein genügen; Bauführer- und sonstige Befunde sind bei derartigen Gebäuden im Sinn des § 42 Oö. BauO 1994 hingegen nicht mehr mitvorzulegen (vgl. dazu den Ausschussbericht, Beilage 208/1998 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. GP, Seiten 1 und 10; vgl. auch *Neuhofer*, Strukturänderungen im oberösterreichischen Baurecht durch die oö Bauordnungs-Novelle 1998, bbl 1999, 104). § 44 Abs. 1 und Abs. 2 Z 2 Oö. BauO 1994 sehen daher auch seither nur mehr hinsichtlich „sonstiger baulicher Anlagen“ im Sinn des § 43 leg. cit. das Einlangen einer - ordnungsgemäß mit mangelfreien und ausreichenden Unterlagen belegten – Baufertigstellungs-anzeige als notwendige Voraussetzung für den Beginn des achtwöchigen Fristenlauf vor, jedoch nicht mehr hinsichtlich Gebäude im Sinn des § 42 leg. cit., bei welchen schon eine vollständige Baufertigstellungsanzeige dafür ausreicht.

3.6. Das gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 Oö. BauO 1994 bewilligte Bauvorhaben der Beschwerdeführer umfasste den Zubau ihres (sodann) aus zwei Wohneinheiten bestehenden Wohnhauses. Die Beschwerdeführer als Bauherrn konnten damit unstrittig die privilegierende Bestimmung des § 42 Oö. BauO 1994 für die Anzeige der Fertigstellung ihres Bauvorhabens in Anspruch nehmen.
3.7. Nach der Bestimmung des § 42 Oö. BauO 1994 ist – wie dargetan – die Fertigstellung des Bauvorhabens vom Bauherrn „befundlos“ schriftlich der Baubehörde anzuzeigen. Die Beschwerdeführer als Bauherrn zeigten der belangten Behörde mit ihrem vollständig ausgefüllten und unterfertigten Formblatt am Mittwoch, 12.10.2022, die Fertigstellung ihres Bauvorhabens (mit Ausnahme des Carports) an.
3.8. Mit dem Einlangen dieser vollständigen Baufertigstellungsanzeige begann damit auch die achtwöchige Untersagungsfrist im Sinn des § 44 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994 für die belangte Behörde zu laufen, die folglich am Mittwoch, 7.12.2022, endete. Damit erweist sich der angefochtene Bescheid vom 27.12.2022 als verfristet. Das Recht der Beschwerdeführer auf Benützung des bewilligten Bauvorhabens war bereits ex lege mit Ablauf der Untersagungsfrist entstanden.
3.9. Die Ausführungen der belangten Behörde in der Beschwerdevorentscheidung, die Untersagungsfrist habe noch nicht zu laufen begonnen, da die geforderten Unterlagen laut Baubewilligungsbescheid noch nicht mängelfrei von den Beschwerdeführern vorgelegt worden seien, überzeugen dabei nicht:
3.9.1. Wie dargetan (vgl. Punkt 3.5.), wollte der Oö. Landesgesetzgeber mit der Oö. Bauordnungs-Novelle 1998 die Anforderungen an eine Baufertigstellungsanzeige bei (wie gegenständlich) Gebäuden im Sinn des § 42 Oö. BauO 1994 aus Gründen der Vereinfachung und Beschleunigung des Bauvorhabens bewusst auf eine bloße „befundlose“ Anzeige des Bauherrn beschränken. Dies bedeutet, dass die den Beschwerdeführern als Auflage im Baubewilligungsbescheid vorgeschriebene Vorlage von Unterlagen keine Voraussetzung für das ex lege Entstehen ihres Benützungsrechtes nach § 44 Abs. 1 Oö. BauO 1994 darstellen konnte. Mit anderen Worten: § 44 Oö. BauO 1994 räumt der Baubewilligungsbehörde bei Gebäuden im Sinn des § 42 Oö. BauO 1994 keine Möglichkeit ein, durch die auflagenmäßige Vorschreibung vorzulegender Unterlagen zu verhindern, dass die - durch die (vollständige schriftliche) „befundlose“ Baufertigstellungsanzeige des Bauherrn in Gang gesetzte - achtwöchige Untersagungsfrist des § 44 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994 abläuft.
3.9.2. Zur Klarstellung wird freilich darauf hingewiesen, dass die vom ex lege Entstehen eines Benützungsrechtes nach § 44 Abs. 1 Oö. BauO 1994 zu unterscheidende Frage der Erforderlichkeit der Vorschreibung von Auflagen in einem Baubewilligungsbescheid im Sinn des § 35 Abs. 2 Oö. BauO 1994 bzw. deren strafbewehrte Nichterfüllung durch den Bauherrn (vgl. etwa § 57 Abs. 1 Z 10 Oö. BauO 1994) nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl. Punkt 3.3. und 3.4.).
3.10. Da der angefochtene Bescheid ungeachtet des Ablaufs der Untersagungsfrist nach § 44 Abs. 1 Oö. BauO 1994 und damit rechtswidrig erlassen wurde, war die

Beschwerdevorentscheidung mit dem gegenständlichen Erkenntnis dahingehend abzuändern, dass der Untersagungsbescheid nach § 44 Oö. BauO 1994 im Rahmen einer negativen Sachentscheidung ersatzlos aufzuheben ist.

3.11. Nur der bloßen Vollständigkeit halber wird darauf verwiesen, dass der Ablauf der Untersagungsfrist für sich allein jedoch keinen "Rechtsanspruch" eines Bauherrn auf Belassung eines allenfalls gegebenen konsenswidrigen Zustandes eines Bauvorhabens vermittelt. Insofern gelten nach der Bestimmung des § 44 Abs. 3 Oö. BauO 1994 die §§ 49 und 50 leg. cit. hinsichtlich bestehender baulicher Anlagen (vgl. dazu nochmals den Ausschussbericht, Beilage 208/1998 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. GP, Seite 10). Auch § 42 BauO 1994 weist ausdrücklich auf die Verantwortung der Beschwerdeführer als Bauherrn für die bewilligungsmäßige und fachtechnische Ausführung des Bauvorhabens einschließlich der Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen gegenüber der belangten Behörde hin.

4. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung zur Benützungsuntersagung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes ab, noch fehlt es aufgrund der klaren Gesetzeslage an einer solchen Rechtsprechung. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu dieser Thematik auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack